



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ

JAHRESVORSCHAU DES BMJ

auf Grundlage des

**Legislativ- und Arbeitsprogramms der
Europäischen Kommission für 2016**

sowie

**des Achtzehnmonatsprogramms des
niederländischen, slowakischen und
maltesischen Ratsvorsitzes**

Stand: Jänner 2016

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	5
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	8
I	STRAFRECHT.....	8
I.1.	Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung	8
I.2.	Vorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln	9
I.3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug.....	10
I.4.	Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen (insbesondere Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und Vorschriften über den Zugang zu Beweisen und Informationen)	12
I.5.	Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels.....	13
I.6.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	14
I.7.	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA).....	16
I.8.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren	19
I.9.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder	21
I.10.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	23
I.11.	Unterstützung der Einführung eines europäischen Netzes für die Rechte der Opfer	25
I.12.	Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TNC).....	26
I.13.	Gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen.....	27

II ZIVILRECHT	29
II.1. Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht	29
II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt.....	31
II.3. Europaweiter Online-Zugang zu Werken	33
II.4. Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EU-Rahmen für Ausnahmeregelungen, die für den Wissenszugang oder für Bildung und Forschung von Bedeutung sind, auch unter digitalen Rahmenbedingungen und grenzübergreifend funktioniert	34
II.5. Ratifikation des Vertrags von Marrakesch durch die Europäische Union	36
II.6. Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke.....	37
II.7. Prüfung des Rechtsrahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	39
II.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte ...	40
II.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren.....	42
II.10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter.....	44
II.11. Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften	46
II.12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung	47
II.13. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung)	49
II.14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts.....	51

A EINLEITUNG

Die europäische Justizpolitik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung aktueller Krisen, wie insbesondere der noch nicht überwundenen Wirtschaftskrise und der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität. Um möglichst effiziente Instrumente zum Nutzen der europäischen Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche unabdingbar.

Die Europäische Kommission verfolgt auch in ihrem Arbeitsprogramm für 2016 den schon 2015 gewählten Ansatz einer Fokussierung auf das Wesentliche und will damit die politischen Leitlinien von Kommissionspräsident Juncker weiter prioritäten- und ergebnisorientiert verwirklichen. Dazu gehören auch die Überprüfung zentraler Aspekte bestehender Rechtsvorschriften und die Aufhebung überholter Rechtsakte. Dadurch sollen letztlich nur noch Rechtsakte mit einem deutlichen Mehrwert für die Praxis dem Rechtsbestand angehören. Dabei will die Kommission auch verstärkt ihr Augenmerk auf die praktische Durchsetzung schon bestehender europäischer Rechtsvorschriften legen. Denn nur vollständig und einheitlich umgesetzte und in der Praxis korrekt angewendete Rechtsakte bringen den erwünschten Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger. Insgesamt beabsichtigt die Europäische Kommission 2016, nur noch 23 neue Initiativen zu präsentieren. Mit dieser quantitativen Reduktion gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung scheint sie auch weiterhin gewillt zu sein, einer wesentlichen Forderung der Mitgliedstaaten, wie sie in den Schlussfolgerungen und strategischen Leitlinien des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014 für die folgenden fünf Jahre zum Ausdruck gebracht wurden, gerecht zu werden. Das Arbeitsprogramm 2016 ist damit als Fortsetzung des 2015 begonnenen begrüßenswerten Richtungswechsels zu sehen, weil es durch die geplante signifikante Reduktion neuer Vorschläge (gegenüber den Jahren 2009 bis 2014) und Rückziehung einer großen Anzahl alter, blockierter oder aus Sicht der Kommission sinnlos gewordener Initiativen verstärkt die Erreichung vorrangiger Ziele mit unmittelbar positiven Auswirkungen für die Bürger im Auge hat.

Im Justizbereich will die Kommission insbesondere durch Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda den Bedrohungen durch Terrorismus, Radikalisierung, organisiertes Verbrechen und Cyberkriminalität wirkungsvoll begegnen. Neben neuen Vorschlägen für Rechtsakte wird sich die Kommission auch verstärkt der operativen Zusammenarbeit als Fundament für das gegenseitige Vertrauen in einem Raum des Rechts und der Grundrechte und damit einer wirksamen grenzüberschreitenden Strafverfolgung widmen. Ein für das Bundesministerium für Justiz ebenfalls hervorzuhebender Punkt ist der Wunsch der Kommission nach Schaffung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts mit den geplanten Rechtsakten, insbesondere in den Bereichen des Online-Handels und des Urheberrechts.

EINLEITUNG

Das neue bis zum Abschluss der Ratspräsidentschaft Maltas am 30. Juni 2017 reichende 18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidenschaft der Niederlande, der Slowakei und von Malta nennt als Hauptziel die Verwirklichung der ersten Säule („1. Eine Union der Arbeitsplätze, des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit“) der schon genannten strategischen Leitlinien des Rates aus 2014. Dabei betont es die Verantwortung der EU, dass ihre Rechtsakte von bester Qualität sein und die Grundsätze der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit, der Einfachheit, der Transparenz, der Kohärenz und der Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen. Es präsentiert sich insofern in einer neuen Form, als es sich an den fünf Punkten der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 orientiert und die wichtigsten Dossiers und Themen in viel schlankerer und kompakter Weise als das vorangegangene Triopräsidenschaftsprogramm auflistet, die während der kommenden 18 Monate vom Rat zu behandeln sind.

Auch zur Erreichung des angeführten Hauptziels der ersten Säule ist ein effizientes Justizsystem unabdingbar. Dementsprechend bezeichnet das Arbeitsprogramm der Triopräsidenschaft den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin als Schlüsselpriorität für den Justizbereich, wie sie auch in den strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 postuliert wird. Ein Schwerpunkt soll die Konsolidierung und Wirksamkeit der bestehenden Instrumente in der Praxis sein. Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Aktivitäten werden Fortschritte bei den Verfahrensrechten in Strafverfahren sowie die Fortsetzung des Kampfes gegen Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, einschließlich der Arbeit der Europäischen Staatsanwaltschaft, stehen. Im Bereich Privatrecht liegt der Schwerpunkt auf dem Familienrecht. Gefördert werden sollen ferner E-Justiz-Lösungen. Ganz hoch auf der Agenda des Rates werden aber auch die Arbeiten an Initiativen zur Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts angesiedelt sein. Die Triopräsidenschaft will dabei besonderes Augenmerk etwa auf die Überarbeitung der Vorschriften für audiovisuelle Medien und des Urheberrechts und die Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel legen.

Das Bundesministerium für Justiz befürwortet grundsätzlich die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2016 gesetzten Prioritäten ebenso wie die Anstrengungen der Niederlande, der Slowakei und Maltas insbesondere in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, aber auch bei der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Verfahrensrechte im Strafverfahren und der Fortsetzung der Arbeiten im Bereich E-Justiz. Wichtig sind auch die Initiativen zur Errichtung eines digitalen Binnenmarktes, wenngleich hier der Bedarf nach neuen Rechtsvorschriften insbesondere im Bereich des Online-Handels gründlich hinterfragt werden sollte.

Bei allen legislativen Aktivitäten wird neuerlich sehr darauf zu achten sein, dass das

Bekenntnis von Kommission und Rat, wonach die vorhandenen Rechtsinstrumente und politischen Maßnahmen einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu konsolidieren sind, auch tatsächlich mit Leben erfüllt wird. Nur vollständig und einheitlich umgesetzte und in der Praxis korrekt angewendete Rechtsakte, die zudem auch keine finanziellen Mehrkosten für die Mitgliedstaaten verursachen, bringen den erwünschten Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2016 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt.

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I.1. Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

Ziel:

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten.

In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda präsentierte die Kommission am 2. Dezember 2015 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung. Durch das Instrument sollen die vorhandenen Vorschriften der EU zur Vorbeugung von terroristischen Angriffen gestärkt und Durchsetzungslücken in den EU-Strafrechtsvorschriften geschlossen werden, indem Vorbereitungshandlungen wie Ausbildung und Auslandsreisen für terroristische Zwecke sowie die Beihilfe, die Anstiftung und der Versuch der Begehung einer terroristischen Handlung kriminalisiert werden.

Mit dieser Richtlinie sollen die geltenden Rechtsvorschriften über die Verfolgung von Straftaten mit terroristischem Hintergrund überarbeitet und internationale Verpflichtungen, wie die Resolution 2178(2014) des UN-Sicherheitsrats über ausländische terroristische Kämpfer, das kürzlich verabschiedete Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus und die Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, in EU-Recht umgesetzt werden.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 2. Dezember 2015 veröffentlicht (COM(2015) 625 final). Die erste Ratsarbeitsgruppe findet unter niederländischem Vorsitz am 7. und 8. Jänner 2016 statt. Weitere Sitzungen sind für 19., 20. und 29. Jänner 2016 geplant.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Vorhaben wird von Österreich grundsätzlich befürwortet. Details werden jedoch noch in den Verhandlungen zu klären sein, deren Verlauf abzuwarten bleibt.

I.2. Vorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln

Ziel:

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten.

In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda will die Kommission unter anderem einen Vorschlag zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungsmitteln vorlegen.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

Ziel:

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (1995; sog. PIF-Übereinkommen) und drei dazu ergangene Protokolle (1996/97) sehen strafrechtliche Mindeststandards für Betrug, Subventionsmissbrauch, Abgabenhinterziehung, Korruption, Geldwäsche, aber auch strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(2011) 293 zahlreiche Maßnahmen skizziert, durch die der Schutz der finanziellen Interessen der EU verbessert werden soll.

Eine dieser Maßnahmen ist der neue Richtlinievorschlag, der die genannten Rechtsakte ersetzen und die weitere Angleichung des materiellen Strafrechts vorsehen soll. Dazu gehören unter anderem die Strafbestimmungen gegen Betrug und damit im Zusammenhang stehende Straftaten wie Geldwäsche, aktive und passive Bestechung, Missbrauch öffentlicher Auftragsvergabe, Veruntreuung und Amtsmisbrauch, Verjährungsbestimmungen und Zuständigkeitsregeln sowie präzisere Regelungen der Beitrags- und Bestimmungstätterschaft und des Versuchs, der Verschuldensformen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen. Außerdem enthält der Vorschlag Bestimmungen über (Mindest-)Sanktionen und Strafen, die Einziehung und Sicherstellung, die Rückerstattung von nicht rechtmäßig ausgezahlten Beträgen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Die Bestimmungen der sogenannten PIF-RL sollen zugleich die materielle Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft umschreiben.

Stand:

Die Europäische Kommission legte den Vorschlag im Juli 2012 vor. Eine Allgemeine Ausrichtung wurde beim JI-Rat am 6. Juni 2013 angenommen. Im März 2014 fand eine Abstimmung im zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments statt, im April 2014 die Abstimmung im Plenum. Der erste formelle Trilog fand am 24. März 2015 statt. Die Trilog-Verhandlungen werden unter niederländischem Vorsitz fortgeführt; ein Abschluss ist derzeit nicht absehbar. Strittig ist gegenwärtig vor allem die Einbeziehung der Mehrwertsteuer in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den Vorschlag grundsätzlich. Allerdings ist aus österreichischer Sicht die Einbeziehung der Mehrwertsteuer kategorisch abzulehnen. Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine nationale Steuer, die schon systematisch nicht in die Richtlinie passt. Die

Höhe der Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Budget. Da bei einer Verkürzung von Mehrwertsteuer nicht 1:1 der gleiche Schaden auf EU-Ebene entstehen würde, würden sich zusätzlich Probleme bei der Berechnung des Schadens ergeben.

Strittig ist derzeit auch die Definition des Betrugs, wo knapp die Hälfte der Mitgliedstaaten (darunter Österreich) einen deutschen Vorschlag unterstützt, demzufolge zumindest teilweise Bereicherungsvorsatz vorzusehen ist.

Auch die Wahl der Rechtsgrundlage gestaltete sich in den Verhandlungen schwierig; die Kommission stützte die RL auf Art. 325 AEUV, während der Rat mehrheitlich Art. 83 AEUV präferiert. Auch das Parlament möchte Art. 83 AEUV heranziehen.

Die (Nicht-)Einbeziehung der Mehrwertsteuer und die Definition der schweren Straftaten sind derzeit die Knackpunkte im Trilog. Zu beiden Punkten zeichnet sich vorerst keine Lösung ab, wobei sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die Einbeziehung der Mehrwertsteuer ausspricht. Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission widersetzen sich in diesem Punkt vehement dem – bereits in der Allgemeinen Ausrichtung erzielten – Ausschluss. Die vom luxemburgischen Vorsitz vorgeschlagenen Kompromissvorschläge, wie die Aufnahme von schwerem MWSt-Betrug in die PIF-RL, fanden bei den Mitgliedstaaten nur mäßigen Zuspruch.

Das Urteil des EuGH in der Rs C-105/14 (Taricco) im September 2015 hat die Verhandlungslinien der beiden Seiten weiter verfestigt. Diesem Urteil zufolge, umfasst das geltende PIF-Übereinkommen nun (trotz entgegenstehendem erläuternden Bericht) die Mehrwertsteuer.

I.4. Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen (insbesondere Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und Vorschriften über den Zugang zu Beweisen und Informationen)

Ziel:

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten.

In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda will die Kommission u.a. jene Hindernisse abbauen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen (insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und Vorschriften über den Zugang zu Beweisen und Informationen).

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.5. Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels

Ziel:

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als eine Bedrohung für die Sicherheit der Europäerinnen und Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erforderten.

In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda wird die Kommission auch einen Schwerpunkt auf die erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels legen.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.6. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Ziel:

Eurojust wurde durch Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 gegründet. Aufgabe von Eurojust ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizbehörden bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in der EU. Mit dem Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 wurde die Handlungsfähigkeit von Eurojust bereits deutlich gestärkt.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung betreffend Eurojust soll die bestehenden Beschlüsse ersetzen und verfolgt zwei Ziele:

- Weiterentwicklung und Stärkung der Funktionsweise von Eurojust durch Verbesserung der internen Arbeitsstrukturen;
- entsprechend dem Auftrag in Art. 85 Abs. 1 letzter Unterabsatz AEUV: Einbindung des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente in die Bewertung (Evaluierung) der Arbeit von Eurojust. Dies wird im Verordnungs-Vorschlag in den Art. 14 (Tätigkeitsbericht), 15 (Jahres- und Mehrjahresberichte), 49 (Information über Bauprojekte und Mitbestimmungsrecht des Europäischen Parlaments), 51 (Bericht über die finanzielle Gebarung) und speziell in Kapitel VIII (Evaluierungs- und Berichtswesen) – hier ist auch vorgesehen, dass der Tätigkeitsbericht an die nationalen Parlamente übermittelt werden soll – ausgeführt.

Die Kommission hat diesen Vorschlag gemeinsam mit dem Vorschlag für die Europäische Staatsanwaltschaft (EStA, siehe I.7.) vorgelegt.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungs-Vorschlag am 17. Juli 2013 vorgelegt. Die Verhandlungen im Rat begannen im Herbst 2013. Beim JI-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurde eine teilweise Allgemeine Ausrichtung über große Teile und anschließend beim JI-Rat am 13. März 2015 einhellig eine allgemeine Ausrichtung mit Ausnahme der Bestimmungen, die das Verhältnis zur Europäischen Staatsanwaltschaft regeln, angenommen. Die Annahme eines Berichts des Europäischen Parlaments kann zeitlich nicht abgeschätzt werden, daher auch nicht der Beginn der Verhandlungen im Trilog.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist ein grundsätzlicher Befürworter des Ausbaus von Eurojust. Einer vollen Ausnutzung der Rechtsgrundlage (Art. 85) wäre grundsätzlich der Vorzug gegenüber einer

raschen Einführung einer EStA zu geben.

Ein zentrales Problem sah Österreich darin, dass sich die Kommission durch die Änderung der Struktur von Eurojust einen besseren Einfluss auf die Agentur sichern möchte. Weitere Probleme bestanden in der Schaffung eines abschließenden Kataloges von Straftaten, für die Eurojust zuständig sein soll, ohne die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, darüber hinaus Unterstützung zu verlangen. Problematisch waren auch die Verständigungspflichten der nationalen Strafverfolgungsbehörden. Kritik besteht weiters an dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusammenspiel mit der EStA: Eurojust soll für Taten, die in den Zuständigkeitsbereich der EStA fallen, nicht zuständig sein. Dies scheint für Koordinierung und Unterstützung in Verfahren der EStA durch Eurojust im Verhältnis zu Drittstaaten schon wenig sinnvoll. Wird die EStA im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit errichtet, bestehen darüber hinaus für Eurojust Koordinierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten mit den nicht an der EStA teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Positiv kann hervor gehoben werden, dass Eurojust ex officio tätig werden kann und nicht mehr auf ein Ersuchen einer Justizbehörde angewiesen ist. Dieser Schritt ist zur weiteren Stärkung der operativen Tätigkeit von Eurojust notwendig und sinnvoll. Ziel soll sein, dass Eurojust aufgrund der von den Justizbehörden erfolgten Verständigungen einen EU-weiten Überblick über in Zusammenhang stehende Verfahren bekommt, frühzeitig den Koordinierungsbedarf erkennt und entsprechende Maßnahmen einleitet.

Die vom italienischen und lettischen Vorsitz für die Allgemeine Ausrichtung beim JI-Rat im Dezember 2014 und März 2015 erstellten Textvorschläge stellen für Österreich einen sehr ausgewogenen und akzeptablen Kompromiss dar, der zahlreiche Interessen von Österreich und anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Bei den Verständigungspflichten ist aus Sicht von Österreich zu bedauern, dass sich ein ambitionierteres Verhandlungsergebnis nicht durchsetzen ließ und letztlich der Status quo des Eurojust-Beschlusses, der komplizierte und praxisfeindliche Kriterien vorsieht, beibehalten wird. Letztlich hätte Österreich beim Kompensationsmechanismus (für Mitgliedstaaten, die das nationale Büro verstärken, weil ihr nationales Mitglied zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt wurde) vor einer Beschlussfassung noch eine Stellungnahme von Eurojust favorisiert.

Bedenken hat Österreich gegen die – von der Kommission forcierte und auch vom Europäischen Parlament begrüßte – Koppelung der beiden Verordnungs-Vorschläge zu Eurojust und zur EStA. Die Verhandlungen zu Eurojust waren bereits weit gediehen, während jene zur EStA von einem Abschluss weit entfernt waren.

I.7. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA)

Ziel:

Die Kommission verfolgt mit dem Projekt einer Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) das Ziel, effizienter gegen Betrug zum Nachteil der Union vorzugehen; dies sei nötig, weil die derzeit zuständigen nationalen Behörden Betrug zum Nachteil der Union unzureichend verfolgten. Zugleich sollen europäische Standards der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden. Art. 86 Abs. 1 AEUV enthält die Ermächtigung – keine Verpflichtung – „ausgehend von Eurojust“ eine EStA einzurichten. Mangelt es an der Einstimmigkeit, so kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten die EStA im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit einsetzen; die EStA wird dann auch nur in bzw. für diese Mitgliedstaaten tätig sein.

Die EStA soll für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung anstelle der nationalen Staatsanwaltschaften zuständig sein. Die Verordnung hat u.a. die Verfahrensvorschriften, Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln sowie über die gerichtliche Kontrolle zu enthalten.

Der Tätigkeitsbereich der EStA soll in erster Linie auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet sein. Der Europäische Rat kann einstimmig und nach Anhörung der Europäischen Kommission und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments den Tätigkeitsbereich der EStA auf schwere Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension erweitern.

Stand:

Die Kommission legte ihren Vorschlag (gemeinsam mit einem Verordnungsvorschlag zu Eurojust) am 17. Juli 2013 vor. Die Vorstellung und eine erste Orientierungsaussprache erfolgten beim Rat am 7. Oktober 2013. Mit Ablauf der Frist zur Einlegung einer Subsidiaritätsrüge am 28. November 2013 haben insgesamt 13 nationale Parlamente bzw. Kammern nationaler Parlamente aus elf Mitgliedstaaten begründete Stellungnahmen zum Verordnungsvorschlag über die Errichtung der EStA angenommen (sog. „Gelbe Karte“ gemäß Art. 7 Abs. 2 des Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon). Die Europäische Kommission überprüfte daher den Verordnungs-Vorschlag und beschloss am 27. November 2013, daran festzuhalten.

Orientierungsdebatten fanden beim JI-Rat im März, im Juni, im Oktober und im Dezember 2014 sowie im März und im Juli 2015 statt. Bis Ende November 2015 fanden 50 Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe statt. Beim JI-Rat am 15. und 16. Juni 2015 wurden die ersten 16 Artikel „eingefroren“. Unter luxemburgischer Präsidentschaft konnten die Art. 17 bis 35 vorläufig abgeschlossen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Idee wird grundsätzlich unterstützt, weil es gerade im Interesse von Nettozahlerländern wie Österreich liegen muss, dass kriminelle Machenschaften zum finanziellen Nachteil der EU entschieden verfolgt, die Verantwortlichen bestraft und die Erträge eingezogen werden.

Als Organisationsform der EStA ist – abweichend vom Vorschlag der Kommission – auf Ebene der Zentrale in Anlehnung an Eurojust ein Kollegium vorgesehen, das aus je einem Europäischen Staatsanwalt je Mitgliedstaat zusammengesetzt sein soll. Auf dezentraler Ebene sollen Abgeordnete Europäische Staatsanwälte agieren, die in die europäische und in die nationale Hierarchie eingebunden sind (sog. „Double Hat“). Die EStA soll von einem Europäischen Generalstaatsanwalt geleitet werden.

Die Ernennung der Europäischen Staatsanwälte erfolgt ähnlich dem Modell des EuGH und für eine Amtszeit von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um drei Jahre.

Als weiteres Organ der EStA ist die Permanente Kammer vorgesehen, die vom Europäischen Generalstaatsanwalt oder einem seiner Vertreter geleitet wird. Jeder Europäische Staatsanwalt wird einer oder mehreren Permanenten Kammern angehören.

Für das Ermittlungsverfahren ist vorgesehen, dass die Abgeordneten Europäischen Staatsanwälte die Ermittlungen unter Aufsicht des Europäischen Staatsanwaltes führen. Bestimmte Entscheidungen sind der Genehmigung der Permanenten Kammer vorbehalten, z.B. betreffend Einstellung oder Vergleich. Auch die Anklage ist vor Einbringung zur Revision vorzulegen.

Zentrale Probleme bestehen in Bezug auf die Rechte des Beschuldigten, die gerichtliche Kontrolle und die Frage der Effizienz der Ermittlungen.

Der luxemburgische Vorsitz widmete die Verhandlungen den Bestimmungen zur Zuständigkeit der EStA, dem Beginn und der Führung von Ermittlungsverfahren, den Ermittlungs-Befugnissen sowie den Verfahrensrechten und der gerichtlichen Kontrolle. Letztlich konnten die Art. 17 bis 35 vorläufig abgeschlossen werden.

Nach gegenwärtigem Stand scheint gesichert, dass Großbritannien, Irland und Dänemark nicht teilnehmen werden; auch sonst stehen aus aktueller Sicht die Chancen gering, dass alle übrigen 25 Mitgliedstaaten teilnehmen. So haben zB Portugal und Schweden massive strukturelle Probleme, zumal ein Weisungsrecht gegenüber dem ermittelnden Staatsanwalt nicht zulässig ist.

Der niederländische Vorsitz wird die Verhandlungen weiterführen und sich den bisher noch nicht verhandelten Kapiteln des Verordnungs-Vorschlags widmen. Dies sind die Kapitel zum

Datenschutz, zu Finanz- und Personalvorschriften, die Bestimmungen über die Beziehungen der EStA zu ihren Partnern (etwa Drittstaaten, Eurojust, aber auch die Beziehungen zu nicht-teilnehmenden Mitgliedstaaten) sowie allgemeine Bestimmungen (z.B. zum Sprachenregime und zum Sitz der Behörde).

Es bleibt abzuwarten, wie rasch die Verhandlungen zu den eher administrativen Kapiteln voranschreiten können. Sämtliche vorläufig abgestimmten Ergebnisse (Art. 1 bis 35) stehen überdies unter Vorbehalt der nochmaligen Zusammenschau aller Bestimmungen am Ende der Verhandlungen. Unbehandelt ist ferner das Problem des Rechtsschutzes gegen Handlungen der EStA, wobei die unterschiedlichen rechtlichen Auffassungen und Auslegungen des Rechtsdienstes des Rates und des Rechtsdienstes der Kommission die Verhandlungen in jüngster Vergangenheit nicht erleichtert haben.

Österreich unterstützt den Vorschlag grundsätzlich. Viele Details bedürfen aber noch einer Klärung. Die weitere Entwicklung des Dossiers ist wenig vorhersehbar. Österreich wird sich dabei – wie bisher – für eine besonders unabhängige und effiziente Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Speziell bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der EStA überzeugt das „eingefrorene“ Konzept weder im Hinblick auf den Rechtsschutz und die Rechte der Beschuldigten noch im Hinblick auf die Effizienz.

I.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2013 drei Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Der Vorschlag sieht die Stärkung von Verfahrensrechten unter dem Aspekt der Unschuldsvermutung in folgenden vier Bereichen vor:

- Keine öffentliche Bezugnahme auf die Schuld vor einer (rechtskräftigen) Verurteilung;
- Beweislast und Beweismaß – Sicherstellung, dass begründete Zweifel an der Schuld zu einem Freispruch des Verdächtigen oder Beschuldigten führen;
- das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, ist sicherzustellen und darf nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden; unter Aussageverweigerungsrecht ist das Recht zu schweigen zu verstehen;
- das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung – ein gemeinsames Mindest- und Abwehrrecht.

Die Richtlinie ist auf „natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens“ anzuwenden.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission angenommen. Der Rat für Justiz und Inneres erzielte am 4. und 5. Dezember 2014 über den Kompromisstext des Vorsitzes eine Allgemeine Ausrichtung. Am 24. Februar 2015 wurden die im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EP eingereichten Änderungen veröffentlicht. Beim JI-Rat am 15. und 16. Juni 2015 erfolgte ein Sachstandsbericht. Bisher fanden fünf Trilogie statt, die zu einer politischen Einigung führten und unter luxemburgischen Vorsitz abgeschlossen wurden. Nunmehr ist die formale Beschlussfassung über die Richtlinie unter niederländischem Vorsitz zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Grundsätzlich begrüßt Österreich den Richtlinienvorschlag. Die im Hinblick auf das Verwaltungsstrafverfahren zentrale Forderung nach Ausnahmen für „minor offences“ konnte

aufgrund ähnlicher Positionen auch anderer Mitgliedstaaten durchgesetzt werden.

Der Umsetzungsbedarf in Österreich wird voraussichtlich (wenn überhaupt) sehr gering sein, weil das Prozessrecht in Österreich den Anforderungen des Vorschlags bereits weitgehend entspricht und teilweise über diese Mindeststandards hinausgeht.

I.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2012 drei Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder.

Unter einem „Kind“ sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen; in österreichischer Terminologie handelt es sich daher um Jugendliche (§ 1 Z 2 JGG), weil die nationalen Bestimmungen über die Strafmündigkeit unberührt bleiben (Art. 2 Abs. 5).

Die Bestimmungen schließen teils an die anderen Richtlinien mit strafrechtlichen Verfahrensstandards an (Richtlinie betreffend Belehrung über die Beschuldigtenrechte und die Unterrichtung über den Tatvorwurf gegenüber Verdächtigen oder Beschuldigten; Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs; parallel vorgeschlagene Richtlinien: Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit, Richtlinie über die vorläufige Prozesskostenhilfe) und gehen inhaltlich über die dort vorgesehenen Standards hinaus. Teilweise werden Rechte vorgesehen, die für Erwachsene bisher in der EU nicht geregelt sind, wie etwa

- Recht auf individuelle Begutachtung und medizinische Untersuchung;
- audiovisuelle Aufzeichnung von Befragungen;
- Freiheitsentzug ist möglichst kurz zu halten oder durch Alternativen zu ersetzen;
- Schutz der Privatsphäre;
- besondere Schulung der Richter, Staatsanwälte, Justizwache usw. (auch Strafverteidiger), die mit Kindern zu tun haben.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Am 5. und 6. Juni 2014 beschloss der Rat eine Allgemeine Ausrichtung, die den Standpunkt für die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament festlegte. Nach der Abstimmung im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des EP am 5.

Februar 2015 konnte der erste Trilog im März 2015 beginnen. Der luxemburgische Vorsitz brachte den Trilog im Dezember 2015 zum Abschluss. Erteilt das Europäische Parlament seine Zustimmung, könnte die Richtlinie unter niederländischem Vorsitz angenommen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die österreichische Haltung zur geplanten Richtlinie ist grundsätzlich offen; viele Bestimmungen sind dem österreichischen Jugendgerichtsgesetz (JGG) nicht unähnlich. Allerdings sind vor allem die Bestimmungen über das Recht auf individuelle Begutachtungen und medizinische Untersuchungen sowie die Reichweite der Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen sehr weitgehend. Auch die Bestimmungen über den Anwendungsbereich auf erwachsenen Gewordene, das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe und den Ausschluss der Öffentlichkeit gehen über die österreichische Regelung hinaus. Probleme bestehen auch im Verhältnis zur Richtlinie 2013/48/EU in Bezug auf das Recht auf Zugang und Unterstützung durch einen Rechtsbeistand sowie im Verhältnis zu der parallel vorgeschlagenen Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe. Das österreichische Recht entspricht den Anforderungen des Vorschlags weitgehend.

I.10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

Ziel:

Die Europäische Kommission präsentierte in Umsetzung des Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (Entschließung des Rates vom 30. November 2009 – Roadmap) im November 2013 drei Richtlinien-Vorschläge. Einer davon ist die Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB).

Ziel der Richtlinie ist die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, durch Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu einem Rechtsbeistand bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens. Die Richtlinie soll sicherstellen, dass Verdächtige oder beschuldigten Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und Personen, gegen die ein Verfahren aufgrund eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet wurde, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand effektiv wahrnehmen können. Die Richtlinie regelt in diesem Sinn den Anspruch auf sog. „vorläufige Prozesskostenhilfe“. Das Recht auf Prozesskostenhilfe kommt auch Personen zu, die auf Grund eines Europäischen Haftbefehls gesucht und festgenommen werden, und zwar sowohl im Vollstreckungsmitgliedstaat als auch im Ausstellungsstaat.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 27. November 2013 von der Europäischen Kommission angenommen. Beim JI-Rat am 4. und 5. Dezember 2014 wurde ein Sachstandsbericht zur Richtlinie vom italienischen Vorsitz präsentiert, beim JI-Rat am 13. März 2015 wurde die Allgemeine Ausrichtung angenommen. Der Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP vom 13. Mai 2015 enthielt 54 Abänderungsanträge. Die Trilog-Verhandlungen sind im Gange, bisher fanden drei Sitzungen statt, bei denen der Anwendungsbereich der Richtlinie erörtert wurde.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den Vorschlag für diese Richtlinie grundsätzlich. Einige Fragestellungen bedürfen jedoch einer näheren Erörterung und gegebenenfalls einer Textmodifikation:

- Eine ausdrückliche Ausnahme von „minor offences“ (Verwaltungsstrafverfahren) sollte aufgenommen werden.
- Kurzfristige Eingriffe in die persönliche Freiheit des Beschuldigten, die nur der

Durchführung einer Vernehmung des Beschuldigten dienen, sollten kein Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe auslösen. Im österreichischen Strafprozessrecht ist vorgesehen, dass ein Beschuldigter zur Durchführung einer sofortigen Vernehmung polizeilich vorgeführt werden kann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er sich andernfalls dem Verfahren entziehen oder Beweismittel beeinträchtigen wird. Des Weiteren kann ein Beschuldigter, der Ladungen zu seiner Vernehmung nicht Folge leistet, polizeilich vorgeführt werden, wenn ihm dies zuvor angedroht worden ist. Diese Fälle sollten nicht von einem Recht auf vorläufige Prozesskostenhilfe erfasst sein.

- Zu Art. 5 (EuHB) wird insbesondere eine Klarstellung gefordert, dass kein Recht auf vorläufige Verfahrenshilfe im Ausstellungsmitgliedstaat besteht und die Kosten der Verfahrenshilfe im Ausstellungsmitgliedstaat von diesem zu tragen sind.

Am 7. November 2014 wurde von Österreich ein von insgesamt 12 Mitgliedstaaten unterstützter Textvorschlag für Art. 4 der Richtlinie an den italienischen Vorsitz übermittelt, der den Bedenken Österreichs im Bereich der vorläufigen Prozesskostenhilfe Rechnung tragen würde. Eine Minderheit von Mitgliedstaaten äußerte sich ausdrücklich kritisch zum Textvorschlag.

Am 11. Dezember 2014 präsentierte der zuständige Berichterstatter des LIBE-Ausschusses im Europäischen Parlament einen Berichtsentwurf, worin eine umfangreiche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie gefordert wird. So sollen im Bereich der (nationalen) Strafverfahren auch die ordentliche (und nicht nur die vorläufige) Prozesskostenhilfe geregelt und der Umfang des Zugangs zum Rechtsbeistand im Rahmen des EuHB-Verfahrens ausgeweitet werden. Außerdem sollen zusätzlich Vorschriften über die Auswahl und Qualitätsstandards für Prozesskostenhilfe-Anwälte in die Richtlinie übernommen werden.

Der Rat bestand bisher mehrheitlich auf den Regelungen der Allgemeinen Ausrichtung (keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die ordentliche Verfahrenshilfe, Beibehaltung der Einschränkung auf Freiheitsentzugsfälle, Ausnahmen für „minor offences“ und kurzfristige Freiheitsentziehungen). Ebenso beharrte das Europäische Parlament auf seinen Positionen. Die Verhandlungen über den Anwendungsbereich der Richtlinie wurden vorübergehend ausgesetzt und vom Europäischen Parlament ein eigenes Impact-Assessment durchgeführt.

Angesichts der völlig konträren Positionen ist ein Abschluss der Verhandlungen im ersten Halbjahr 2016 nicht zu erwarten.

I.11. Unterstützung der Einführung eines europäischen Netzes für die Rechte der Opfer

Ziel:

Die Trio-Ratspräsidentschaft kündigt in ihrem Achtzehnmonatsprogramm zum Themengebiet „Eine Union der Freiheit der Sicherheit und des Rechts“ im Bereich Justiz einen Schwerpunkt auf der Konsolidierung und Wirksamkeit der bestehenden Instrumente in der Praxis an. Die Verbesserung der Qualität der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bürger, Behörden und Rechtspraktiker soll während des Dreivorsitzes gefördert werden. Im Mittelpunkt würden unter anderem Fortschritte bei den Verfahrensrechten in Strafverfahren stehen, wozu auch die Einführung eines europäischen Netzes für die Rechte der Opfer zähle.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt. Die formale Gründung des Netzwerks soll im Februar 2016 in Amsterdam erfolgen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich steht der Etablierung eines weiteren Netzwerkes zurückhaltend gegenüber. Ein konkreter Vorschlag bleibt abzuwarten.

I.12. Legislativvorschlag für ein europäisches Strafregisterinformationssystem für verurteilte Drittstaatsangehörige (ECRIS-TNC)

Ziel:

Mit dieser Maßnahme soll ein Register geschaffen werden, in dem von einem Gericht eines Mitgliedstaates auch verurteilte Drittstaatsangehörige erfasst werden.

Der Rahmenbeschluss 2009/315/JI über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 2009/93, 23) sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor: Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaats des Betroffenen gerichtet werden, die daher über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt.

Wurde ein Drittstaatsangehöriger (oder eine staatenlose Person) in der EU verurteilt, ist dies nicht möglich. Für diese Personengruppe soll daher eine Vorbestraftenkartei (sog. Europäischer Index) geschaffen werden. Diese soll ermöglichen, dass ein Mitgliedstaat, der Informationen über allfällige Vorstrafen einer solchen Person benötigt, über entsprechende Anfrage unverzüglich darüber benachrichtigt wird, ob und gegebenenfalls in welchem/n anderen Mitgliedstaat(en) derartige Verurteilungen erfolgt sind.

Voraussichtlich wird es sich dabei um einen dezentralen Index handeln. Vom Urteilstaat sollen nur jene Angaben an den Index übermittelt werden, welche die Identifizierung des Verurteilten ermöglichen, nicht jedoch die Auskunft über den Inhalt der Verurteilung (sog. Hit/No-Hit-System). Im Trefferfall ist die zuständige Strafregisterbehörde des betreffenden Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Übermittlung der Strafregisterauskunft zu ersuchen.

Stand:

Das Thema wird bereits seit 2006 diskutiert. Zuletzt (im Zusammenhang mit den Maßnahmen nach den Terroranschlägen in Paris) hat die Europäische Kommission die Vorlage eines Vorschlages für Jänner 2016 angekündigt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt das Vorhaben, das die bestehenden Instrumente des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister komplettieren soll.

I.13. Gegenseitige Anerkennung von Einziehungsentscheidungen

Ziel:

Die Europäische Kommission bereitet derzeit einen Vorschlag für ein Rechtsinstrument betreffend die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vor. Dieses soll nach derzeitigem Informationsstand die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union sowie 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen ersetzen.

Darüber hinaus soll das neue Rechtsinstrument an die Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union anschließen, mit der kürzlich materiellrechtliche Regelungen über vermögensrechtliche Anordnungen getroffen wurden (erweiterter Verfall, vermögensrechtliche Anordnungen ohne Verurteilung sowie betreffend Gegenstände, die sich in der Hand von Dritten befinden).

Möglicherweise wird der Vorschlag auch eine ganz kurzfristige Sicherstellung mit einer Gültigkeitsdauer von nur einigen Tagen vorsehen.

Stand:

Der Vorschlag der Kommission wurde bisher nicht vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag bleibt zunächst abzuwarten. Das Thema wird seit Jahren von den Niederlanden betrieben und soll auch einen Schwerpunkt des niederländischen Vorsitzes darstellen.

Der Umstand, dass der Rahmenbeschluss 2003/577/JI zur einen Hälfte (in Bezug auf die Sicherstellung zu Beweiszwecken) durch die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (RL-EIO) ersetzt wird und zur anderen Hälfte (in Bezug auf die Sicherstellung zwecks Sicherung von vermögensrechtlichen Anordnungen) aber aufrecht bleibt, bedeutet eine aus österreichischer Sicht nachteilige Rechtszersplitterung, die die praktische Handhabung schwerfällig macht: In einem Ermittlungsverfahren richtet sich die Rechtshilfe selten ausschließlich auf eine Sicherstellung; zumeist kommen auch andere Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte, Hausdurchsuchungen oder Zeugenvernehmungen hinzu.

Der angekündigte Vorschlag sollte daher dazu genutzt werden, diese Zersplitterung aufzulösen und der Praxis ein einheitliches Instrumentarium für alle Arten von

Rechtshilfehandlungen in die Hand zu geben (einheitliches Formular).

In den Verhandlungen wird auch darauf zu achten sein, dass der Anwendungsbereich des künftigen Rechtsaktes nicht über die in Richtlinie 2014/42/EU enthaltenen Regelungen in Bezug auf vermögensrechtliche Anordnungen hinausgeht. Vor allem von Seite der Common Law-Mitgliedstaaten wird gefordert, Regelungen auch in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von sog. *civil forfeiture orders*, aufzunehmen, also Anordnungen, die nicht im Rahmen eines Strafverfahrens getroffen werden. Dies wird von Österreich abgelehnt, weil im Zivilverfahren nicht dieselben Standards bestehen wie im Strafverfahren.

II ZIVILRECHT

II.1. Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht

Ziel:

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass digitale Technologien und der Einzug des Internets in unseren Alltag die Art und Weise verändert hätten, wie schöpferische Inhalte erstellt, verbreitet und genutzt würden. Das Internet sei zu einem der wichtigsten Verbreitungskanäle geworden; innerhalb weniger Jahre hätten sich neue Geschäftsmodelle und Wirtschaftsteilnehmer etabliert und der Online-Zugang für Verbraucher zu Inhalten sei ebenso zur Normalität geworden wie bisher die Verwendung physischer Träger wie Bücher oder DVDs. Inhalte könnten leicht und schnell digital kopiert werden. Die Menschen erwarteten, dass digitale Inhalte jederzeit und überall im Binnenmarkt auf einer Vielfalt von Geräten zugänglich seien. Das EU-Urheberrecht müsse so angepasst werden, dass alle Marktteilnehmer die mit diesem neuen Umfeld verbundenen Chancen ergreifen könnten. Der Rechtsrahmen müsse europäischer werden, damit Fragmentierungen und Reibungsverluste im Interesse eines funktionierenden Binnenmarkts überwunden würden.

Die Modernisierung des EU-Urheberrechts war von Präsident Juncker 2014 in seinen politischen Leitlinien für die neue Europäische Kommission angekündigt und in der Strategie für den digitalen Binnenmarkt näher skizziert worden. Sie soll schöpferische Inhalte in der EU umfassender verfügbar machen und damit gewährleisten, dass das EU-Urheberrecht den Inhabern ein hohes Rechteschutzniveau bietet, gleichzeitig aber auch andere allgemeine politische Ziele wie Bildung, Forschung und Innovation oder gleichberechtigter Zugang von Menschen mit Behinderungen in der digitalen Umgebung ausgewogen berücksichtigt werden.

Stand:

In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 (COM(2015) 626 final) macht die Kommission Ausführungen zu den Maßnahmen, die das Ziel eines „moderneren, europäischeren Urheberrechts“ verwirklichen sollen. Sie stellt einen Plan vor, der gezielte Maßnahmen mit Vorschlägen für die unmittelbare Zukunft enthält, wie den Vorschlag zur Portabilität von Online-Inhaltsdiensten (siehe II.2.), aber auch für 2016 geplante Vorschläge (siehe II.3. - II.7.) und ein langfristiges Konzept. Dieser Plan folge den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung und beruhe auf Vorarbeiten, die in den letzten Jahren am gegenwärtigen Rahmen (10 Richtlinien, bspw. Richtlinie über Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) durchgeführt worden seien, u. a. auf einer umfassenden öffentlichen Konsultation im Zeitraum 2013 – 2014. Außerdem berücksichtigte er die vom Europäischen Parlament vor kurzem in seiner

Entschließung zur Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sowie die vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen auf der Tagung vom 25. und 26. Juni 2015 zum Ausdruck gebrachten Ansichten.

Die Kommission hält folgendes Vorgehen für erforderlich:

- Das derzeitige EU-Urheberrecht müsse binnenmarktkonformer und, wo dies angezeigt erscheint, einheitlicher werden, wozu insbesondere Aspekte im Zusammenhang mit der Territorialität des Urheberrechts anzugehen seien.
- Ferner müsse das Urheberrecht gegebenenfalls neuen technologischen Realitäten angepasst werden, damit es weiterhin seinen Zweck erfüllen könne.

Da sich das gesamte schöpferische Schaffen in Europa nur dann entfalten und eine nennenswerte Rolle für die Wirtschaft, die Identität und den sozialen Fortschritt Europas spielen könne, wenn die Kreativwirtschaft wettbewerbsfähig und die erforderlichen Marktmechanismen vorhanden seien, werde die EU die betreffenden Branchen durch Forschungs- und Innovationsförderung (bspw. „Kreatives Europa“) unterstützen und auf die Aktualität sowie die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Urheberrechts achten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich sieht der Umsetzung der angekündigten Maßnahmen mit Interesse entgegen.

II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt

Ziel:

Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass viele Bürger Europas Online-Inhalte im Abonnement beziehen oder Inhalte online (Transaktionsdienste) erwerben würden. Üblicherweise könnten sie über mobile Geräte auf diese Dienste bzw. Daten zugreifen. Dies sei jedoch auf Reisen innerhalb Europas oftmals nicht möglich, was vor allem für den größten Teil der audiovisuellen Online-Inhalte und der Premium-Sportinhalte gelte. Grenzüberschreitende Portabilität sei gegenwärtig nur in den Bereichen Online-Musikdienste, E-Books und Videospiele möglich, wobei auch hier Beschränkungen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden könnten. Das prognostizierte Wachstum der Online-Inhaltedienste, insbesondere der Dienste auf Abonnementbasis, die zunehmende Verwendung dieser Inhalte auf mobilen Geräten und das starke Interesse junger Europäerinnen und Europäer an grenzüberschreitender Portabilität ließen darauf schließen, dass sich dieses Problem mit zunehmender Dringlichkeit stellen werde. Die Ursachen des Problems lägen in der territorialen Beschränkung der betreffenden Dienste, die durch die Gepflogenheiten der Rechteinhaber bei der Lizenzvergabe und/oder durch wirtschaftliche Erwägungen der Diensteanbieter selbst bedingt sei. Am stärksten betroffen seien die Inhaber von Rechten, beispielsweise von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten oder Sportrechten, sowie die Anbieter von Online-Inhaltediensten und die Verbraucher.

Im Rahmen ihres Vorhabens „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ legt die Kommission als ersten Schritt einen Vorschlag für eine Verordnung zur Portabilität von Online-Inhaltediensten vor, mit der gewährleistet werden soll, dass Nutzer, die Inhalte in ihrem Heimatland abonniert oder erworben haben, diese auch bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat abrufen können, indem entgegenstehende Barrieren beseitigt werden.

Unter „Online-Inhaltedienste“ versteht die Verordnung audiovisuelle Mediendienste im Sinn der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (also sowohl Fernsehen als auch audiovisuelle Abrufmediendienste wie Video-on-Demand-Angebote oder Beiträge in Mediatheken) sowie Dienste, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke und andere Schutzgegenstände ist. Diese Dienste müssen einem Abonnenten rechtmäßig, online, portabel, zu vereinbarten Bedingungen und entgeltlich oder zumindest mit einer Überprüfung des Wohnsitzstaates des Abonnenten erbracht werden. „Portabel“ sind sie, wenn sie nicht auf einen bestimmten Standort beschränkt sind. Die Erläuterungen zur Richtlinie sprechen hier in erster Linie mobile Geräte an; dem Wortlaut nach müssen aber

alle Internetangebote erfasst sein, die standortunabhängig über Codes, Karten etc. zugänglich sind.

Der Verordnungsvorschlag versteht sich als erste Maßnahme des gleichzeitig angenommenen Arbeitsprogramms auf dem Gebiet des Urheberrechts (siehe II.3. - II.7.), ist aber konsumentenschutzrechtlicher Natur, indem er dem Abonnenten eines Online-Inhaltdienstes gegenüber seinem Diensteanbieter das unabdingbare vertragliche Recht einräumt, auf den Dienst auch während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat zuzugreifen und ihn zu nutzen. Der urheberrechtliche Kern der Verordnung findet sich in Art. 4, mit dem gesetzlich fingiert wird, dass die in der Verordnung geregelte Nutzung ausschließlich im Wohnsitzstaat des Nutzers erbracht wird. Damit stellt die Verordnung sicher, dass der Diensteanbieter (oder der Abonnent) keine weiteren Lizenzen von den Rechteinhabern für die (Zulassung der) Nutzung im Ausland benötigt. Die Rechtfertigung für diesen Eingriff liegt darin, dass der Kreis der Nutzer dieser Dienste dadurch nicht erweitert wird.

Die Initiative soll i) Klarheit darüber schaffen, dass Online-Dienste und -Inhalte im Ausland zugänglich sind, ii) einheitliche Bedingungen für grenzüberschreitende Portabilität herbeiführen und iii) Verbrauchern uneingeschränkten Zugriff auf zuvor abonnierte Online-Dienste und zuvor erworbene Online-Inhalte verschaffen.

Stand:

Das Dokument wurde am 9. Dezember 2015 veröffentlicht. Die Auswirkungen der EU-Intervention sollen vom Tag der Verabschiedung des Rechtssetzungsachts an überwacht und die Strategie nach fünf Jahren überprüft werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Vor einer endgültigen Beurteilung werden noch die Ergebnisse der Konsultation der „Stakeholder“ abzuwarten sein.

II.3. Europaweiter Online-Zugang zu Werken

Ziel:

Im Hinblick auf einen verbesserten europaweiten Online-Zugang zu Werken will die Europäische Kommission im Frühjahr 2016 als weiteren Schritt ihres Vorhabens „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ eine Überprüfung der Satelliten- und Kabelrichtlinie durchführen und – je nach Ergebnis – einen Vorschlag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen vorlegen.

Zudem erwägt sie weitere Legislativvorschläge für das Frühjahr 2016, nämlich

- die Förderung einer Einigung zwischen Rechteinhabern und Vertriebsunternehmen über Lizenzen, die einen grenzübergreifenden Zugang zu Inhalten erlauben (einschließlich der Bedienung grenzüberschreitender Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten),
- die Prüfung der Rolle von Schlichtungen oder anderen Streitbeilegungsmechanismen bei der Erleichterung solcher Lizenzvergaben und
- die Erleichterung der Digitalisierung vergriffener Werke und Förderung ihrer Verfügbarkeit auch EU-weit.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

II.4. Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der EU-Rahmen für Ausnahmeregelungen, die für den Wissenszugang oder für Bildung und Forschung von Bedeutung sind, auch unter digitalen Rahmenbedingungen und grenzübergreifend funktioniert

Ziel:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission wird die Fragmentierung des Urheberrechts innerhalb der EU insbesondere an den Ausnahmeregelungen sichtbar, weil bei den im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen die Mitgliedstaaten in den meisten Fällen frei wählen könnten, ob und wie sie diese umsetzen wollten. Deshalb könnte es vorkommen, dass eine Ausnahmeregelung, die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehen sei, im Nachbarland nicht existiere, an andere Voraussetzungen geknüpft sei oder einen anderen Anwendungsbereich habe. Probleme bestünden vor allem im Bereich der Bildung und Forschung, bei den Ausnahmeregelungen für Menschen mit Behinderungen und auf dem Gebiet des Text- und Data-Mining (TDM).

Daher will die Kommission Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der EU-Rahmen für Ausnahmeregelungen, die für den Wissenszugang oder für Bildung und Forschung von Bedeutung seien, auch unter digitalen Rahmenbedingungen und grenzübergreifend funktioniere, und als ersten Schritt die Rechtsvorschriften vorschlagen, die zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch erforderlich sind (zur Frage der Ratifikation des Vertrags durch die EU siehe II.5.).

Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen legt eine Reihe internationaler Regeln fest, um sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die unter Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht erstellt wurden, ermöglicht wird.

Hinsichtlich der weiteren Ausnahmeregelungen ziehe die Kommission Legislativvorschläge für das Frühjahr 2016 in Betracht, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen:

- ein Recht der im öffentlichen Interesse tätigen Forschungseinrichtungen auf Text- und Data-Mining zu Forschungszwecken in Inhalten, zu denen sie rechtmäßig Zugang haben;
- Klärung der Reichweite der EU-Ausnahme für die Veranschaulichung im Unterricht und ihrer Geltung für digitale Nutzungen und den Online-Unterricht;
- Schaffung eines klaren Freiraums für Einrichtungen des Kulturerbes, der dem Einsatz

digitaler Technologien zur Erhaltung des Kulturerbes und den Anforderungen digital entstandener und digitalisierter Werke gerecht wird;

- Unterstützung der Fernabfrage von in Forschungs- und wissenschaftlichen Bibliotheken und anderen einschlägigen Institutionen gelagerten Werken zu Forschungs- und privaten Studienzwecken in geschlossenen elektronischen Netzen;
- Präzisierung der aktuellen EU-Ausnahme, mit der die Nutzung von dauerhaft im öffentlichen Raum befindlichen Werken erlaubt wird („Panoramafreiheit“), um neue Verbreitungskanäle zu berücksichtigen.

Generell strebt die Kommission eine Anhebung des Harmonisierungsniveaus, eine obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmeregelungen in nationales Recht und eine EU-weite grenzübergreifende Geltung an. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge will sie die Marktlage und die Lizenzvergabepraktiken für die betreffenden Verwendungen berücksichtigen und auch die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, wie des Dreistufentests¹, gewährleisten. Ziel sei die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit des Systems für die Nutzer.

Darüber hinaus will die Kommission prüfen, ob Maßnahmen erforderlich seien, um zu gewährleisten, dass die einschlägigen Systeme der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen zur Kompensation der Rechteinhaber Abgaben für private Vervielfältigungen und Kopien erhoben werden, binnenmarktgerecht funktionieren und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht beeinträchtigen. Zu prüfen seien insbesondere das Verhältnis zwischen dem Ausgleich und dem Schaden für die Rechteinhaber oder zwischen vertraglichen Vereinbarungen und der Aufteilung von Abgaben, die Doppelzahlung von Abgaben, die Transparenz für Verbraucher, die Grundsätze für Befreiungen und Erstattungen und die Gleichbehandlung in- und ausländischer Rechteinhaber bei der Verteilung eingezogener Abgaben. Die Kommission werde auch anregen, eine effizientere Verteilung der Abgaben an die Rechteinhaber zu erörtern.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Allfällige Vorschläge bleiben abzuwarten.

¹ Danach dürfen Ausnahmen 1) nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen 2) die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und 3) die berechtigten Interessen des Urhebers nicht ungebührlich verletzt werden.

II.5. Ratifikation des Vertrags von Marrakesch durch die Europäische Union

Ziel:

Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Personen legt eine Reihe internationaler Regeln fest, um sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen bestehen und der grenzüberschreitende Austausch von Kopien veröffentlichter Werke in einem zugänglichen Format, die unter Einschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf das Urheberrecht erstellt wurden, ermöglicht wird. Die EU beabsichtigt die ehestmögliche Ratifikation dieses Vertrags.

Stand:

Der Vertrag wurde am 30. April 2014 von der EU unterzeichnet. Die Bemühungen um einen Beschluss über die Annahme dieses Vertrags durch die EU scheiterten zuletzt an unterschiedlichen Ansichten über die Frage, ob nur die EU oder auch die Mitgliedstaaten für seine Ratifizierung zuständig sind. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, der sich auch Österreich angeschlossen hatte, hoffte, dass diese Schwierigkeiten gelöst werden können, sobald die Verpflichtungen aus dem Vertrag in das europäische Recht umgesetzt würden. Aus diesem Grund forderte ein am 18. und 19. Mai 2015 im Rat Allgemeine Angelegenheiten angenommener Beschluss die Europäische Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch zu unterbreiten. Dieser Beschluss soll und kann eine Ratifizierung des Vertrags aber nicht ersetzen.

Zwischenzeitlich hat die Kommission dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die EU über die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken verfügt.

Der niederländische Vorsitz will das Gutachten des EuGH abwarten, bevor an dem Beschluss weitergearbeitet wird. Zwar ist nicht mit dem Erhalt unter niederländischem Vorsitz zu rechnen, allerdings mit der Aufnahme der Beratungen über den angekündigten Rechtssetzungsvorschlag.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt prinzipiell die Inhalte des Vertrags und tritt für eine baldige Ratifizierung ein. Zugestimmt wird der Kommission und jenen Mitgliedstaaten, nach deren Ansicht der Vertrag eine EU-Regel berührt, was grundsätzlich zu einer ausschließlichen Zuständigkeit der EU führt. Österreich hat die Verpflichtungen aus dem Vertrag bereits mit der Urheberrechts-Novelle 2015 umgesetzt.

II.6. Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für urheberrechtlich geschützte Werke

Ziel:

Nach Ansicht der Europäischen Kommission ist eine Voraussetzung für einen funktionsfähigen Markt, dass die Rechteinhaber für die Verwendung von Inhalten und auch von online verbreiteten Inhalten Lizenzen vergeben und eine Vergütung erhalten können. Allerdings hegt die Kommission Bedenken, ob das aktuelle EU-Urheberrecht eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung durch einige der neuen Formen der Online-Verbreitung von Inhalten gewährleistet, und zwar insbesondere, wenn Rechteinhaber nicht in der Lage seien, die Konditionen für eine Lizenzvergabe zu bestimmen und mit potenziellen Nutzern auf einer fairen Grundlage zu verhandeln. In Diskussion stünden derzeit vor allem bestimmte Plattformen und Aggregationsdienste², aber auch sämtliche Online-Tätigkeiten, bei denen es zu einer kommerziellen Wiederverwendung oder Weitergabe geschützter Inhalte komme.

Für das Urheberrecht sei die Bestimmung, was unter dem Recht auf öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung zu verstehen sei, ein wichtiger Aspekt, weil diese Rechte die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in digitalen Übertragungen regelten. Allerdings gäbe es strittige Grauzonen und Unsicherheit darüber, wie diese Begriffe im EU-Recht abgegrenzt würden. Insbesondere sei fraglich, welche Online-Vorgänge unter welchen Voraussetzungen als „öffentliche Wiedergabe“, für die eine Genehmigung durch den Rechteinhaber erforderlich sei, gelten würden. Einige Mitgliedstaaten hätten bereits versucht, für das Problem der Nachrichtenaggregatoren eine Lösung zu finden, damit aber auch das Risiko einer weiteren Fragmentierung des Binnenmarktes heraufbeschworen. Plattformen vertraten zT die Auffassung, dass ihre Tätigkeit urheberrechtlich überhaupt nicht relevant oder „rein technischer, automatischer und passiver Art“ sei und damit unter die Haftungsprivilegierung der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr fiele.

Von Bedeutung sei ferner die Frage nach einer gerechten Vergütung von Autoren und Künstlern, die insbesondere durch ungleiche Machtverhältnisse in Verhandlungen über die Vergabe von Lizenzen für Urheberrechte oder ihre Übertragung beeinträchtigt werden könnte. Zu den von den Interessenträgern vorgeschlagenen Lösungen zählten die Regulierung bestimmter Vertragspraktiken, ein unverzichtbares Recht auf Vergütung und die kollektive Aushandlung und Verwaltung von Rechten.

Die verschiedenen Themen rund um die Verteilung der mit neuen Formen der Online-Verwertung verbundenen Wertschöpfung unter den Marktteilnehmern seien Gegenstand

² Unter Aggregator wird hier eine Software oder ein Dienstleister, der (digitale) Medieninhalte sammelt, aufbereitet und ggf. kategorisiert, verstanden. Beispiele für Inhalte sind digital(isierte) Filme, Fotos, Musik und Nachrichten.

weitergehender Überlegungen und Konsultationen der Kommission, die im Frühjahr 2016 in Maßnahmen münden könnten. Damit wolle die Kommission gewährleisten, dass die Marktteilnehmer, die zur Schöpfung der betreffenden Werte beitragen würden, ihre Rechte voll ausschöpfen könnten, und so zu einer gerechten Verteilung dieser Wertschöpfung und einer angemessenen Vergütung für die Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte beitragen.

In diesem Zusammenhang will die Kommission prüfen, ob im Hinblick auf die Abgrenzung der Rechte der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung Handlungsbedarf besteht. Sie will auch prüfen, ob Handlungsbedarf im Hinblick auf Nachrichtenaggregatoren besteht und dabei in Rechte eingegriffen werden sollte. Auch die Rolle alternativer Streitbeilegungsmechanismen werde bewertet werden. Neben dem Urheberrecht werde die Kommission auch andere Einflussfaktoren berücksichtigen, um eine kohärente und wirksame Politik zu gewährleisten. Etwaige Maßnahmen ständen mit den Arbeiten der Kommission zu Online-Plattformen im Zuge der Strategie für den digitalen Binnenmarkt im Einklang.

Außerdem will die Kommission prüfen, ob Lösungen auf EU-Ebene zur Stärkung der Rechtssicherheit, Transparenz und Ausgewogenheit des Systems zur Vergütung von Autoren und Künstlern in der EU geboten sind und dabei die Kompetenzverteilung zwischen EU-Ebene und nationaler Ebene berücksichtigen.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Konkrete Vorschläge bleiben abzuwarten.

II.7. Prüfung des Rechtsrahmens zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Ziel:

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Einhaltung des Urheberrechts ebenso wie aller anderen Rechte an geistigem Eigentum eine wesentliche Grundlage für die Förderung von Kreativität und Innovation und die Bildung von Vertrauen auf den Märkten darstellt. Zu widerhandlungen schädigten nicht nur die Rechteinhaber, sondern auch die Wirtschaft der EU insgesamt, weshalb es einer effektiven zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit unter uneingeschränkter Beachtung der Grundrechte bedürfe. Zur Verfolgung und Vermeidung von Zu widerhandlungen erscheine eine Orientierung an den Geldflüssen, bei der auch die Mitwirkung verschiedener zwischengeschalteter Dienstleister betrachtet werde („Follow-the-Money“), besonders erfolgversprechend und werde bereits von der Kommission und den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen seit kurzem praktiziert. Außerdem scheine der aktuelle Rechtsrahmen für die Herausforderungen des digitalen Binnenmarkts nicht vollständig geeignet zu sein, insbesondere was die Anwendung des Rechts auf Information, Unterlassungsklagen und ihre grenzübergreifende Wirkung, die Berechnung von Schadenersatzansprüchen und die Erstattung von Gerichtskosten angehe.

Daher will sich die Kommission unverzüglich mit allen Betroffenen gemeinsam um einen Mechanismus zur Nachverfolgung der Geldflüsse auf Selbstregulierungsbasis bemühen und strebt eine Einigung bis Frühjahr 2016 an. Verhaltenskodizes auf EU-Ebene könnten von rechtlichen Maßnahmen flankiert werden, wenn dies erforderlich wäre, um ihnen volle Wirksamkeit zu verschaffen. In Bezug auf den Rechtsrahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums einschließlich der Urheberrechte werde die Kommission die Optionen prüfen und bis Herbst 2016 den etwaigen Änderungsbedarf insbesondere mit Blick auf gewerbsmäßige Zu widerhandlungen ermitteln, um gegebenenfalls die Vorschriften zur Ermittlung von Rechtsverletzern, zur grenzübergreifenden Anwendung und Wirkung von einstweiligen Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und Unterlassungsverfügungen und zur Be- und Zurechnung von Schadenersatzansprüchen und Rechtskosten klarer zu fassen. Ferner führt die Kommission zu den Online-Plattformen eine umfassende Bewertung durch und konsultiert die Öffentlichkeit, wobei auch Melde- und Abhilfemechanismen und die Problematik der dauerhaften Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen betrachtet werden.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Konkrete Vorschläge bleiben abzuwarten.

II.8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Ziel:

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist der europäische Markt für den elektronischen Handel in der gesamten Einzelhandelsbranche in den vergangenen Jahren rasant gewachsen und stellt eine der wichtigsten Triebfedern für das gesamte Wachstum in der Europäischen Union dar. Er verfüge über erhebliches Potenzial, das noch nicht erschlossen worden sei. Statt die Chancen, die der elektronische Handel biete, in vollem Umfang zu nutzen, seien Unternehmen und Verbraucher zu häufig auf ihre eigenen nationalen Märkte beschränkt, weshalb die Kommission die „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ angenommen habe, um für zusätzliches Wachstum in Europa zu sorgen.

Ein Hauptziel der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sei, einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa sicherzustellen. Das übergeordnete Ziel der Initiative bestehে darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen.

Da die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden elektronischen Handel behinderten und die Mitgliedstaaten im Alleingang nicht in der Lage seien, jene Hindernisse abzubauen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben, hat die Kommission – als Nachfolge für die umstrittene Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht – am 9. Dezember 2015 (i) einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und (ii) einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (siehe II.9.) angenommen, die neben dem (iii) Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt (siehe II.2.) zu den ersten Gesetzesinitiativen gehören, die im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt verabschiedet werden.

Die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte soll die Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte, über Abhilfen, die Verbrauchern bei nicht vertragsgemäßen digitalen Inhalten zustehen, und über bestimmte Aspekte bezüglich des Rechts auf Beendigung langfristiger Verträge sowie bezüglich der Änderung der digitalen Inhalte vollharmonisieren. Mit der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (siehe II.9.) soll im Wesentlichen ein neues Gewährleistungsregime für den Warenkauf im Fernabsatz eingeführt werden. Dadurch sollen

Konsumenten europaweit in den Genuss eines hohen Verbraucherschutzniveaus kommen und soll es gleichzeitig Unternehmen leichter gemacht werden, Waren EU-weit zu verkaufen.

Stand:

Die Kommission veröffentlichte ihren Vorschlag am 9. Dezember 2015. Der niederländische Vorsitz will den Vorschlag prioritär behandeln. Es sind mehrere zweitägige Sitzungen geplant. Für den JI-Rat im Juni ist eine partielle Allgemeine Ausrichtung angedacht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist dem Vorgängerprojekt, dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR), in der von der Europäischen Kommission präferierten Gestalt eines optionalen Regelungsinstruments von Beginn an kritisch gegenübergestanden, unter anderem auch aufgrund einer Subsidiaritätsrüge des österreichischen Parlaments. Nunmehr legt die EK zwei vollharmonisierte Richtlinien mit – im Vergleich zum GEKR – sehr eingeschränktem Inhalt vor.

Da die beiden Richtlinievorschläge erst kurz vor Verfassen des Beitrags vorgelegt wurden, kann eine koordinierte österreichische Position nicht abschließend festgemacht werden. Es bestehen jedoch Zweifel am Bedarf nach den geplanten Regeln. Bestimmte Aspekte von Verträgen über digitale Inhalte sind bereits durch die Verbraucherrechte-RL geregelt. Neue Regelungen sollten daher nur dort eingeführt werden, wo tatsächliche Regelungsdefizite identifiziert werden können.

II.9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren

Ziel:

Nach Auffassung der Europäischen Kommission sei der europäische Markt für den elektronischen Handel in der gesamten Einzelhandelsbranche in den vergangenen Jahren rasant gewachsen und stelle eine der wichtigsten Triebfedern für das gesamte Wachstum in der Europäischen Union dar. Er verfüge über erhebliches Potenzial, das noch nicht erschlossen worden sei. Statt die Chancen, die der elektronische Handel biete, in vollem Umfang zu nutzen, seien Unternehmen und Verbraucher zu häufig auf ihre eigenen nationalen Märkte beschränkt, weshalb die Kommission die „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt“ angenommen habe, um für zusätzliches Wachstum in Europa zu sorgen.

Ein Hauptziel der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sei, einen besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa sicherzustellen. Das übergeordnete Ziel der Initiative bestehe darin, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarkts zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen.

Da die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten den grenzüberschreitenden elektronischen Handel behinderten und die Mitgliedstaaten im Alleingang nicht in der Lage seien, jene Hindernisse abzubauen, die sich aus den unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften ergeben, hat die Kommission – als Nachfolge für die umstrittene Verordnung zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht – am 9. Dezember 2015 (i) einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (siehe II.8.) und (ii) einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren angenommen, die neben dem (iii) Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt (siehe II.2.) zu den ersten Gesetzesinitiativen gehören, die im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt verabschiedet werden.

Mit der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren soll im Wesentlichen ein neues Gewährleistungsregime für den Warenkauf im Fernabsatz eingeführt werden. Dadurch sollen Konsumenten europaweit in den Genuss eines hohen Verbraucherschutzniveaus kommen und soll es gleichzeitig Unternehmen leichter gemacht werden, Waren EU-weit zu verkaufen. Die Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (siehe II.8.) soll Vorschriften über die Konformität digitaler Inhalte, über Abhilfen, die

Verbrauchern bei nicht vertragsgemäßen digitalen Inhalten zustehen, und über das Recht auf Beendigung langfristiger Verträge vollharmonisieren.

Stand:

Die Kommission veröffentlichte den Vorschlag am 9. Dezember 2015. Der niederländische Vorsitz will den Vorschlag prioritär behandeln. Es sind mehrere zweitägige Sitzungen geplant. Für den JI-Rat im Juni ist eine partielle Allgemeine Ausrichtung angedacht.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist dem Vorgängerprojekt, dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR), in der von der Europäischen Kommission präferierten Gestalt eines optionalen Regelungsinstruments von Beginn an kritisch gegenübergestanden, unter anderem auch aufgrund einer Subsidiaritätsrüge des österreichischen Parlaments. Nunmehr legt die EK zwei vollharmonisierte Richtlinien mit – im Vergleich zum GEKR – sehr eingeschränktem Inhalt vor.

Da die beiden Richtlinienvorschläge erst kurz vor Verfassen des Beitrags vorgelegt wurden, kann eine koordinierte österreichische Position nicht abschließend festgemacht werden. Es bestehen jedoch Zweifel am Bedarf nach den geplanten Regeln. Insbesondere würde das vorgeschlagene Instrument zum Online-Warenhandel zu einem komplizierten und parallelen Gewährleistungsregime führen, das sachlich nicht gerechtfertigt ist. Das Gewährleistungsrecht ist im Unternehmer-Verbraucher-Bereich durch die Verbrauchsgüterkauf-RL ohnehin bereits mindestharmonisiert. Zudem haben die Verhandlungen zur Verbraucherrechte-RL gezeigt, dass die Vorschriften über die Gewährleistung aufgrund der unterschiedlichen Interessen der MS und Institutionen nicht vollharmonisiert werden konnten; im Gegensatz dazu wurden jene vertragsrechtlichen Aspekte, bei denen eine Einigung erzielt werden konnte, wie etwa Verzug oder Gefahrenübergang, ohnehin bereits durch die Verbraucherrechte-RL vollharmonisiert.

II.10. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Ziel:

Geplant ist eine Sonderform der nationalen GmbH, die mit einem Kapital von einem Euro gegründet und deren Satzungs- und Verwaltungssitz innerhalb der EU frei gewählt werden kann.

Mit dem Richtlinien-Vorschlag, der die Einpersonen-Richtlinie (89/667/EWG) ersetzen soll, will die Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihren nationalen Gesellschaftsrechten eine Sonderform der Einpersonen-GmbH vorzusehen, die EU-weit dieselbe Bezeichnung („Societas Unius Personae – SUP“) trägt und auch inhaltlich weitestgehend harmonisiert ist. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Mindestkapitals von nur einem Euro und die Zulässigkeit einer reinen Online-Gründung.

Als Gründer kommen natürliche oder juristische Personen in Betracht, die eine SUP mittels eines EU-weit einheitlichen Formulars online gründen können sollen. Sowohl der satzungsmäßige Sitz als auch der Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit müssen in einem EU-Mitgliedstaat liegen, wobei es sich nicht um denselben Staat handeln muss.

Stand:

Der Richtlinien-Vorschlag wurde von der Kommission am 9. April 2014 angenommen und an den Rat und das Europäische Parlament übermittelt. Nach zahlreichen und kontroversiellen Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe unter italienischer und lettischer Präsidentschaft wurde Ende Mai 2015 beim Rat für Wettbewerbsfähigkeit eine Allgemeine Ausrichtung erzielt; eine Sperrminorität ist knapp gescheitert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die grundsätzlichen Bemühungen der Kommission, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern, sind zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Richtlinien-Vorschlag kann dieses Ziel jedoch nicht erreicht werden.

Die Richtlinie würde im Ergebnis aufgrund zahlreicher Verweise auf das nationale Recht zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit führen. Das vorgesehene Mindeststammkapital von einem Euro würde unseriöse Gründungen erleichtern. Durch die Möglichkeit der Gründer, den Satzungssitz – und damit das anzuwendende nationale Gesellschaftsrecht – unabhängig vom Ort der hauptsächlichen Geschäftstätigkeit zu wählen, ist ein „race to the bottom“ zu befürchten, weil sich die Gründer häufig jene Rechtsordnungen aussuchen werden, welche die geringsten Anforderungen stellen.

Außerdem ist fraglich, ob der Vorschlag auf die Rechtsgrundlage des Art. 50 AEUV gestützt werden kann, weil in der vorgeschlagenen Form nicht bloß die Niederlassungsfreiheit erleichtert, sondern de facto eine neue Gesellschaftsform etabliert wird. Daher hat das österreichische Parlament eine Subsidiaritätsrüge erhoben.

Unter anderem aus diesen Gründen wird der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form innerstaatlich überwiegend negativ gesehen.

Sollte die Richtlinie beschlossen werden, würde die Umsetzung in erster Linie im GmbH-Gesetz erfolgen.

II.11. Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften

Ziel:

Die Trioratspräsidentschaft will im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt die Arbeit zu ihren wichtigsten Elementen voranbringen, wobei besonderes Augenmerk auf die Reform des Rahmens für die elektronische Kommunikation, die Überarbeitung der Vorschriften für audiovisuelle Medien und des Urheberrechts, die Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel, elektronische Behördendienste sowie die digitale Wirtschaft, Start-up-Unternehmen und Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gerichtet werden soll. Unter anderem soll es eine Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für grenzüberschreitende Spaltungen von Gesellschaften geben.

Stand:

Die Europäische Kommission hat zur Thematik der grenzüberschreitenden Spaltung im Rahmen der „Company Law Expert Group“ einen Fragebogen an die Mitgliedstaaten versendet. Ein Dokument mit konkreten Vorschlägen wurde bislang nicht vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein allfälliger Vorschlag bleibt abzuwarten.

II.12. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Einbeziehung der Aktionäre sowie der Richtlinie 2013/34/EU in Bezug auf bestimmte Elemente der Erklärung zur Unternehmensführung

Ziel:

Die – nur für börsennotierte Aktiengesellschaften geltende – Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EG beinhaltet schon bisher zahlreiche Vorschriften, die eine informierte Teilnahme von Aktionären an der Willensbildung der Gesellschaft erleichtern sollen (z.B. durch die Verpflichtung, vor der jährlichen Hauptversammlung bestimmte Unterlagen auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen). Mit dem nunmehrigen Richtlinien-Vorschlag strebt die Kommission durch verschiedene Maßnahmen einen weiteren Ausbau der Rechte von Aktionären börsennotierter Gesellschaften an.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie soll durch Regelungen in folgenden drei Bereichen ergänzt werden:

- Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Gesellschaft und Aktionären;
- Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Beratern für die Stimmrechtsvertretung;
- Verbesserung der Transparenz und der Mitwirkungsmöglichkeiten von Aktionären in Bezug auf Vorstandsvergütungen und Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Stand:

Der Richtlinien-Vorschlag wurde am 9. April 2014 von der Kommission angenommen. Nach zahlreichen Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe Gesellschaftsrecht einigte sich der Rat unter lettischer Präsidentschaft auf einen Text und erteilte ein Verhandlungsmandat für den Trilog, wobei der Ratstext nicht als Allgemeine Ausrichtung beschlossen wurde. Die Abstimmung im Europäischen Parlament erfolgte am 9. Juni 2015. Zur Vorbereitung des Trilogverfahrens fand im Herbst eine Attaché-Sitzung statt, bei der die inhaltlichen Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments größtenteils abgelehnt wurden. Der Trilog hat am 27. Oktober 2015 begonnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Das Grundaufgehen einer weiteren Verbesserung der Corporate Governance durch verstärkte Einbeziehung der Aktionäre ist prinzipiell zu begrüßen. Bei einigen Vorschlägen bestehen allerdings Bedenken hinsichtlich der technischen Machbarkeit (zB Kommunikation

zwischen Gesellschaften und Aktionären im Wege der Depotbanken) und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit (zB Verpflichtung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens bei bestimmten Transaktionen). In Bezug auf die Regelungen über die Vorstandsvergütung werden die Besonderheiten des im österreichischen Aktienrecht geltenden dualistischen Systems (mit Vorstand und Aufsichtsrat) zu beachten sein. Im Übrigen steht die Identifizierbarkeit der Aktionäre über die Depotbanken in einem offensichtlichen Spannungsverhältnis zum Bankgeheimnis, das eigentlich nur im Fall einer ausdrücklichen Entbindung durch den Kunden aufgehoben ist.

Zusätzlich zu den Vorschlägen der Kommission will das Europäische Parlament im Rahmen der Änderung der Richtlinie auch die Verpflichtung zum sogenannten „Country-by-Country-Reporting“ (CBCR) auf die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit eines international agierenden Unternehmens in den einzelnen Staaten ausweiten, wobei insbesondere die jeweils zu entrichtenden Steuern auf den Gewinn und die erhaltenen staatlichen Zuschüsse offen gelegt werden müssen. Davon erfasst sein sollen große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIEs) sowie Emittenten von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt. Der Rat und auch Österreich stehen dem – jedenfalls im Kontext der Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie – sehr kritisch gegenüber, weil dieser komplexe Themenbereich auf Grundlage eines entsprechenden Vorschlags der Kommission in der zuständigen Ratsformation diskutiert werden sollte.

Der Trilog soll unter niederländischem Vorsitz fortgesetzt werden. Die Kommission stellte für März 2016 die Vorlage eines Impact Assessment zum CBCR in Aussicht.

Sollte die Richtlinie beschlossen werden, müsste die Umsetzung – soweit das BMJ betroffen ist – in erster Linie im Aktiengesetz erfolgen.

II.13. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel Ila-Verordnung)

Ziel:

Aufgrund einer Revisionsklausel ist die Brüssel Ila-Verordnung zu revidieren. Die geltende Verordnung befasst sich mit internationaler Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von eheauflösenden Entscheidungen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung. In Österreich bestehen vor allem bei den verschiedenen Schichten des Regimes bei Kindesentführungen (zu wenig geprüfte, mit untauglichen Formularen eingereichte Rückführungsentscheidungen nach Art. 11 Abs. 8 Brüssel Ila-Verordnung der Ursprungsstaaten nach Verweigerung der Rückstellung durch Österreich als Fluchtstaat) Probleme. Ein Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 15. April 2014 sollte zeigen, ob und inwieweit Änderungen an der geltenden Verordnung erforderlich oder zweckmäßig sind.

Derzeit bestehen folgende Hauptproblemfelder:

1. Freier Urteilsverkehr (Abschaffung des Exequaturverfahrens auch für Sorgerechtsentscheidungen?)
2. Verbesserung effektiver und rascher Rückstellung entführter Kinder
3. Angemessene Vollstreckungsmaßnahmen (diese sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich)
4. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden (Schwierigkeiten im Hinblick auf die Verpflichtung, Informationen über Situation des Kindes auszutauschen, Verzögerungen bei Behandlung von Anträgen, Übersetzung der ausgetauschten Informationen)

Stand:

Die Revision dieser Verordnung war auf höchster politischer Ebene erstmals beim informellen Treffen der JI-Minister am 10. Juli 2015 Gegenstand eines ersten Gedankenaustausches auf der Grundlage eines Vorsitzdokuments. Die rege Debatte zeigte, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten die Überarbeitung der Brüssel Ila-VO auf Basis der vom Vorsitz in seinem Diskussionspapier (oben genannten) Problemfelder für sinnvoll erachtet. Auch Österreich begrüßte die Einbeziehung dieser vier Aspekte in den Revisionsprozess, mahnte aber zu behutsamem Vorgehen bei Vereinheitlichungen im oftmals problematischen Vollstreckungsstadium. Die Europäische Kommission kündigte

ihren Vorschlag für das Frühjahr 2016 an.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Rechtspolitisch vernünftig scheint zu sein, sich auf Verbesserungen im Kindschaftsrecht (parental responsibility) zu konzentrieren und nicht mit Revisionen des Scheidungsrechts die Diskussion um „same-sex-marriage“ auch in die Brüssel IIa-VO (revidiert wohl Brüssel IIb-VO) zu importieren. Die Überlegungen des Vorsitzes sind grundsätzlich zu begrüßen und adressieren die Hauptprobleme der Verordnung:

Zu 1. Freier Urteilsverkehr

Auch wenn ein richtig verstandenes Exequaturverfahren großes Potential zu einer wohlverstandenen Anpassung ausländischer Entscheidungen hätte, erscheint die derzeitige Situation wenig sachgerecht: Sorgerechtsentscheidungen bedürfen eines Exequatur, Kontaktentscheidungen sind ohne weiteres vollstreckbar. Letztere bedürften viel eher einer Adaption. Da völlig ausgeschlossen ist, das Exequatur für Kontaktentscheidungen einzuführen, wäre es konsequenter, es auch für Sorgerechtsentscheidungen entfallen zu lassen, als den bisherigen Dualismus beizubehalten. Sehr zu begrüßen ist hingegen das Bestreben der Kommission, bestimmte Mindestgarantien (safeguards) zu entwickeln.

Zu 2. Verfahrensregeln für effektive und rasche Rückstellungsentscheidungen

Hier ist Zurückhaltung geboten, weil es darum geht, dass Vollstreckungsmaßnahmen prinzipiell dem Vollstreckungsstaat vorbehalten sind und im Exekutionsstadium kein Souveränitätsverzicht gilt. Empfehlungen dazu passen in eine Richtlinie, nicht in eine Verordnung.

Zu 3. angemessene Vollstreckungsmaßnahmen

Hier gelten die gleichen Bedenken wie zu 2).

Zu 4. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden (ZB)

Bei der Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden kann es im Detail (insbesondere auch in den Fällen der Art 55 und 56) durchaus Verbesserungspotential geben. Allerdings muss es eindeutig dabei bleiben, dass die Regelungen zu Organisation, Ansiedlung und Involvierung der Zentralen Behörden in konkrete Verfahren in der Hand der Mitgliedstaaten bleibt und insbesondere nicht die Kommission bestimmt, ob die ZB selbst Vertretungshandlungen setzen muss. Gegen präzisere Definitionen von Rolle und Aufgaben, für deren Erfüllung die ZB zu sorgen (oder sie selbst zu erfüllen) hat, ist nichts einzuwenden.

II.14. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts

Ziel:

2011 hat die Europäische Kommission eine Verordnung über das Ehegüterrecht und eine über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften vorgeschlagen. Die Verordnungen sollen die internationale Zuständigkeit für Verfahren über das Güterrecht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln und bestimmen, welches Recht anzuwenden ist (Ehegüterrechts-VO, „MPR“ bzw. Partnerschaftsgüterrechts-VO, „RP“).

Die Verordnungen bezwecken die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Rechtslage durch Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Zivilverfahrensrechts und des internationalen Privatrechts auch in diesem Bereich. Damit soll Paaren erleichtert werden, ihre güterrechtlichen Beziehungen in Fällen mit Auslandsbezug zu regeln und ihre güterrechtlichen Ansprüche durchzusetzen.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt und beim JI-Rat am 12. April 2011 vorgestellt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen, eine politische Einigung jedoch nicht gefunden worden sei. Das Europäische Parlament hat einen Berichtsentwurf mit etlichen Änderungsvorschlägen am 21. August 2013 vorgelegt. Beim JI-Rat am 3. und 4. Dezember 2015 scheiterte die politische Einigung am Widerstand von Polen und Ungarn. Die luxemburgische Präsidentschaft war bemüht, eine verstärkte Zusammenarbeit zu initiieren.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt die in den beiden Verordnungen vorgesehenen Regelungen grundsätzlich. In der Frage, ob und inwieweit die Ehegüterverordnung auch auf gleichgeschlechtliche Ehen angewendet werden müsse, zu der letztlich die erforderliche Einstimmigkeit verfehlt wurde, vertritt Österreich die Auffassung, dass die Verordnungen den Mitgliedstaaten überlasse, zu bestimmen, was als Ehe zu gelten habe, und ihnen daher frei stehe, die Verordnung auf gleichgeschlechtliche Ehen nicht anzuwenden, sondern solche Ehen als eingetragene Partnerschaften nach der Partnerschaftsverordnung zu behandeln.

II.15. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Güterrechts eingetragener Partnerschaften

Ziel:

2011 hat die Europäische Kommission eine Verordnung über das Ehegüterrecht und eine über das Güterrecht eingetragener Partnerschaften vorgeschlagen. Die Verordnungen sollen die internationale Zuständigkeit für Verfahren über das Güterrecht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen regeln und bestimmen, welches Recht anzuwenden ist (Ehegüterrechts-VO, „MPR“ bzw. Partnerschaftsgüterrechts-VO, „RP“).

Die Verordnungen bezwecken die Erhöhung der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit der Rechtslage durch Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Zivilverfahrensrechts und des internationalen Privatrechts auch in diesem Bereich. Damit soll Paaren erleichtert werden, ihre güterrechtlichen Beziehungen in Fällen mit Auslandsbezug zu regeln und ihre güterrechtlichen Ansprüche durchzusetzen.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Verordnungsentwurf am 16. März 2011 vorgelegt und beim JI-Rat am 12. April 2011 vorgestellt. Beim JI-Rat im Dezember 2013 informierte der Vorsitz, dass die Diskussionen auf technischer Ebene abgeschlossen, eine politische Einigung jedoch nicht gefunden worden sei. Das Europäische Parlament hat einen Berichtsentwurf mit etlichen Änderungsvorschlägen am 21. August 2013 vorgelegt. Beim JI-Rat am 3. und 4. Dezember 2015 scheiterte die politische Einigung am Widerstand von Polen und Ungarn. Die luxemburgische Präsidentschaft war bemüht, eine verstärkte Zusammenarbeit zu initiieren.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt die in den beiden Verordnungen vorgesehenen Regelungen grundsätzlich. In der Frage, ob und inwieweit die Ehegüterverordnung auch auf gleichgeschlechtliche Ehen angewendet werden müsse, zu der letztlich die erforderliche Einstimmigkeit verfehlt wurde, vertritt Österreich die Auffassung, dass die Verordnungen den Mitgliedstaaten überlasse, zu bestimmen, was als Ehe zu gelten habe, und ihnen daher frei stehe, die Verordnung auf gleichgeschlechtliche Ehen nicht anzuwenden, sondern solche Ehen als eingetragene Partnerschaften nach der Partnerschaftsverordnung zu behandeln.

II.16. Initiative für das Insolvenzrecht der Unternehmen

Ziel:

Die Triaoratspräsidentschaft will im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt die Arbeit zu ihren wichtigsten Elementen voranbringen, wobei besonderes Augenmerk auf die Reform des Rahmens für die elektronische Kommunikation, die Überarbeitung der Vorschriften für audiovisuelle Medien und des Urheberrechts, die Regeln für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel, elektronische Behördendienste sowie die digitale Wirtschaft, Start-up-Unternehmen und Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) gerichtet werde und unter anderem eine Initiative mit einem neuen Konzept für den Umgang mit unternehmerischem Scheitern und Unternehmensinsolvenzen geplant ist.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Ein Vorschlag bleibt abzuwarten.

III SONSTIGES

III.1. E-Justiz

Ziel:

Beim JI-Rat am 6. Dezember 2013 wurde eine Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 - 2018 angenommen, in der die bisherigen wesentlichen Ergebnisse der Entwicklung von E-Justiz (E-Justiz-Portal, Vernetzung der Insolvenzregister, e-CODEX [e-Justice Communication via Online Data Exchange]), der Einsatz von Videokonferenztechnologie, die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen (EJNZ) und dem Justiziellen Netz in Strafsachen (EJN), die Einführung eines European Case Law Identifyers (ECLI) und eines European Legislation Identifyers (ELI), generelle Leitlinien für die Entwicklung einer europäischen E-Justiz, die Ziele einer europäischen E-Justiz (Zugang zu Information, Zugang zu Gerichten und außergerichtlichen Verfahren in grenzüberschreitenden Streitigkeiten, Kommunikation zwischen Justizbehörden) sowie die Möglichkeiten der Umsetzung der Strategie dargelegt werden.

Der derzeit in Umsetzung befindliche Aktionsplan 2014 - 2018 wurde am 6. Juni 2014 vom JI-Rat angenommen und enthält eine Reihe von Projekten, die unter der Beobachtung der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justiz) im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Projekte in die Kategorien A und B unterteilt, wobei A-Projekte priorität umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es auch andere Projekte, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden sollen.

Die wichtigsten Projekte der Kategorie A sind:

- Europäisches E-Justiz-Portal (neue Inhalte und Aktualisierung des bestehenden Informationsangebots des Portals);
- Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten – seit Anfang Juli 2014 sind die Insolvenzregister von sieben Mitgliedstaaten online vernetzt, Österreich war an diesem Projekt führend beteiligt;
- Vernetzung der Handelsregister und Firmenbücher;
- Vernetzung der Grundbücher;
- Videokonferenzen (Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren, Reservierungssystem) – Österreich leitet diese Unterarbeitsgruppe, die von der Europäischen Kommission 2015 zur Expertengruppe erhoben wurde;
- ECLI (European Case Law Identifier): grenzüberschreitende Suche nach

Gerichtsentscheidungen;

- dynamische Formblätter (Europäisches Mahnverfahren, Europäisches Bagatellverfahren, Europäische Beweisaufnahme);
- e-Delivery, e-Payment, e-Identification im Rahmen von e-CODEX und e-SENS (Electronic Simple European Networked Services) – Österreich ist daran führend beteiligt.

Projekte der Kategorie B umfassen beispielsweise die Vernetzung der Testamentsregister und die europäische Suche nach einem Mediator oder einem Rechtsanwalt.

Stand:

Nach mehrfachen Verschiebungen fand die Eröffnung des E-Justiz Portals letztlich im Rahmen des JI-Rates am 15. und 16. Juli 2010 statt. Kern der derzeitigen Arbeiten ist insbesondere die laufende Weiterentwicklung der Inhalte am Portal. Das Portal ist derzeit nach wie vor primär eine Website mit Informationen und enthält nur wenige Funktionalitäten wie zB seit Juli 2014 die Möglichkeit, in die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, der Niederlande, Rumänien, Slowenien, der Tschechischen Republik und Österreichs online kostenfrei und in der jeweiligen Sprache einzusehen (weitere Mitgliedstaaten werden folgen).

Auch das Projekt e-CODEX, das die sichere, grenzüberschreitende elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Justizbehörden bzw. Justizbehörden untereinander zum Inhalt hat, soll als Funktionalität am Portal implementiert werden. Derzeit kann bereits in der Pilotanwendung Europäisches Mahnverfahren mit ausgewählten Gerichten aus Deutschland, Estland, Griechenland, Italien und Polen grenzüberschreitend kommuniziert werden. Frankreich, die Niederlande, Portugal, Spanien und die Tschechische Republik werden künftig an e-CODEX angebunden. Das Europäische Bagatellverfahren, Übermittlungen im Bereich der Handelsregister und Firmenbücher, Verwaltungsstrafen, der grenzüberschreitende Austausch von sensiblen Daten hinsichtlich Rechtshilfeübereinkommen und der europäische Haftbefehl sind weitere laufende Piloten.

Seiner Vorreiterrolle im Bereich E-Justiz gerecht werdend beteiligt sich Österreich intensiv an den Arbeiten an e-CODEX und leitet als Konsortialpartner eine Arbeitsgruppe.

Seit längerem wird in der Ratsarbeitsgruppe e-Law (E-Justiz) die Vorlage eines Legislativvorschlags im Bereich E-Justiz durch die Kommission angekündigt. Die geplante Verordnung soll grundlegende Regelungen über die allgemeinen Grundlagen, die Funktionen und Verantwortlichkeiten zu Datenverarbeitung und Datenschutz, zum geographischen Geltungsbereich und zu finanziellen Aspekten von E-Justiz enthalten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich E-Justiz international einen exzellenten Ruf erworben und wird

sich weiterhin stark engagieren. Im Hinblick auf die Beteiligung an diversen Projekten im Bereich E-Justiz ist Österreich sehr an einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt durch die Kommission interessiert. Außerdem könnten im Rahmen eines Gesetzgebungsaktes Lösungen für diverse praktische Probleme, die im Rahmen von grenzüberschreitenden E-Justiz Projekten auftauchen und die Umsetzung massiv verzögern, erarbeitet werden. Die Notwendigkeit eines Gesetzgebungsaktes wurde auch in der Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 - 2018 ausdrücklich erwähnt. Insofern wäre die Vorlage eines Legislativvorschlags prioritär voranzutreiben.

Da das Projekt e-CODEX Ende Mai 2016 ausläuft, ist seine Nachhaltigkeit (Analyse, Folgenabschätzung, Finanzierung, beizubehaltende Komponenten, rechtliche Grundlagen zB Circle-of-Trust-Vereinbarung) von großer Bedeutung und weiterhin zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit der Justiz ist jedenfalls zu wahren.

Die für die Governance der Nachhaltigkeit von e-CODEX zu wählende, mit Know-how und der erforderlichen Struktur ausgestattete Agentur (derzeit bestehen an Agenturen eu-LISA, ENISA, INEA) muss über ein eindeutiges Mandat verfügen und mit hinreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein, um eine wirksame langfristige Lösung zur Verfügung stellen zu können.

Derzeit kann keine bestehende Agentur die Kriterien vollständig erfüllen, insbesondere die Vorgabe, dass die Pflegetätigkeiten ab 1. Juni 2016 beginnen sollten. Daher muss eine Zwischenlösung für die Pflege von e-CODEX gefunden werden, sodass eine Agentur zumindest ab 1. August 2018 einsatzbereit ist. Bis dahin wird die Expertengruppe e-CODEX in intensivem Kontakt, vor allem mit der Agentur eu-LISA, die derzeit die meisten Kriterien erfüllt, stehen.